

# Bekanntmachung

## über die Genehmigung und Auslegung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Die von der Gemeinde am 25.07.2023 festgestellte 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (SO Landwirtschaft, Erneuerbare Energien und Veredelung) samt Begründung, Umweltbericht, einschließlich der naturschutzfachlichen Vorprüfungen, ist vom Landratsamt Erding mit Bescheid vom 08.11.2023, Az.: BLP-2022-1889 BLP genehmigt worden:

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung

**Rathaus, Erdinger Str. 30 a, 85452 Moosinning, Zimmer Nr. 5**

während der allgemeinen Dienststunden, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

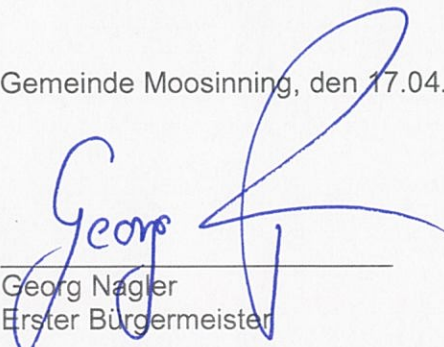
Zusätzlich kann die 3. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auch auf der Internetseite der Gemeinde Moosinning ([www.moosinning.de](http://www.moosinning.de)) sowie dem zentralen Landesportal für die Bauleitplanung in Bayern ([www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de)) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Moosinning, den 17.04.2024



Georg Nagler  
Erster Bürgermeister